

sarebbe in concreto l'art. 59 cifra 7, lett. *h*, del titolo finale del CCS), ma non riguarda anche l'errata applicazione del diritto straniero.

Sta bene che il Tribunale federale si è pronunciato in senso opposto (RU 43 II 483), ma questa giurisprudenza dev'essere abbandonata, perchè poggia sull'opinione erronea che il diritto straniero diventa diritto federale pel fatto che questo rimanda a quello. In realtà la questione se il diritto straniero preveda la causa di separazione o di divorzio invocata dell'attore e se essa si verifichi nella fattispecie è una questione di diritto straniero. Di diritto federale è soltanto l'accertamento che l'art. 59, cifra 7, lett. *h*, del titolo finale del CCS richiede l'applicazione del diritto straniero (BECK, Kommentar z. ZGB, nota 10 all'art. 59, cifra 7, lett. *h*, pag. 396; RAAPE, JPR pag. 77; STAUDINGER, vol. VI, parte seconda, legge d'introduzione del BGB pag. 44).

3.

**23. Auszug aus dem Urteil der II. Zivilabteilung vom 9. Mai 1947
i. S. Hug gegen Häfliger.**

Vaterschaft mit Standesfolge, Art. 323 ZGB.
Der Richter hat nicht zu prüfen, ob das Eheversprechen für die Gestattung des Beischlafs kausal gewesen sei; es genügt, wenn es der Schwängerung vorausgegangen ist.

Action en paternité avec suites d'état civil, art. 323 CC.
Le juge n'a pas à rechercher si la mère de l'enfant a consenti à la cohabitation à cause de la promesse de mariage; il suffit que celle-ci ait précédé la conception.

Azione di paternità con effetti di stato civile, art. 323 CC.
Il giudice non deve indagare se la madre dell'infante abbia consentito al concubito a motivo della promessa di matrimonio; basta che questa sia anteriore al concepimento.

Die Vorinstanz hat die Zusprechung mit Standesfolge abgelehnt, weil nach ihrer Ansicht das Eheversprechen nicht kausal dafür war, dass sich die Erstklägerin dem Häfliger am 8. Dezember 1943 hingab. Eine Standesklage mit solcher Begründung abzuweisen, ist jedoch bundes-

rechtswidrig. Indem das Gesetz die Zusprechung mit Standesfolge zulässt, wenn der aussereheliche Vater der Mutter die Ehe versprochen hat, berücksichtigt es die Erfahrungstatsache, dass derartige Versprechen geeignet sind, eine Frau zur Hingabe zu bestimmen oder doch ihren Widerstand zu schwächen. Wegen dieser Wirkung, für die der Schwängerer einzustehen hat, gewährt es Mutter und Kind beim Vorliegen eines Eheversprechens den erhöhten Schutz, der in der Zusprechung mit Standesfolge liegt. Hieraus hat die Rechtsprechung des Bundesgerichtes abgeleitet, dass ein Eheversprechen die Zusprechung mit Standesfolge nur dann rechtfertigt, wenn es der Beiwohnung, die zur Empfängnis führte, vorausgegangen war (BGE 56 II 155 und dort zitierte frühere Urteile, 58 II 400). Nur in diesem Falle kann angenommen werden, dass das Eheversprechen den Entschluss der Mutter, sich hinzugeben, beeinflusst habe. Ist die erwähnte Bedingung aber erfüllt, wie es hier zutrifft, so ist nicht darüber hinaus noch zu untersuchen, ob das Eheversprechen für die Gestattung des Beischlafs im konkreten Fall wirklich bestimmend bzw. mitbestimmend gewesen sei oder nicht. Das Gesetz, das lediglich ein Eheversprechen fordert, erlaubt diese Unterscheidung nicht. Es nimmt vielmehr den nach der Lebenserfahrung regelmässig vorhandenen Kausalzusammenhang ein für allemal als gegeben an. Müssten die Gerichte im einzelnen Fall prüfen, ob das Versprechen für die Hingabe kausal gewesen sei, so verlören ihre Entscheidungen jede sichere Grundlage. Der fragliche Kausalzusammenhang liesse sich nur verneinen, wenn nachgewiesen wäre, dass sich die Mutter im kritischen Zeitpunkt auch dann hingegen hätte, wenn ihr die Ehe nicht versprochen worden wäre. Darüber, wie sie sich in diesem Falle verhalten hätte, sind jedoch nur mehr oder weniger willkürliche Mutmassungen möglich.